

14.05.2018

## Kleine Anfrage 1043

des Abgeordneten Dr. Martin Vincenz AfD

### Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung durch ärztliches Attest

Mit der aus dem Grundgesetz resultierenden staatlichen Pflicht, Asylrecht zu gewähren, ergibt sich auch die Pflicht, die Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wieder in ihre sicheren Herkunftsländer zurückzuführen.

Gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz kann diese Abschiebung jedoch vorübergehend ausgesetzt werden, hier spricht man von einer „Duldung“.

Zu den in § 60a AufenthG aufgeführten, zielstaatsunabhängigen Abschiebehindernissen gehören unter anderem Erkrankungen, welche eine Abschiebung beeinträchtigen können und somit eine Reiseunfähigkeit - also das Unvermögen, ohne Gefahren für Leib und Leben mit dem vorgesehenen Transportmittel an das Reiseziel zu gelangen - begründen.

Zur Anerkennung eines solchen Hindernisses bedarf es jedoch einer genauen ärztlichen Diagnose (Identifizierung der Krankheit nach der International Classification of Diseases - ICD10) und einer präzisen Beschreibung der laufenden therapeutischen Maßnahmen, insbesondere Medikation.

Ergeben sich hieraus berechtigte Zweifel an der Reisefähigkeit, werden Vollzugsmaßnahmen vorübergehend ausgesetzt.

In diesem Zusammenhang frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Asylbewerber mit einem Duldungsstatus sind aktuell in Nordrhein-Westfalen registriert?
2. Wie viele Asylbewerber haben aufgrund eines Attestes den Status der Duldung erlangt? (Bitte nach Bezirken und Herkunftsländern aufschlüsseln)
3. Welche Krankheitsbilder nach der International Classification of Diseases - ICD10 sind als Grund für solche ärztlichen Atteste angegeben?

Datum des Originals: 09.05.2018/Ausgegeben: 15.05.2018

4. Sofern diese Atteste einer Prüfung unterzogen werden, welche Kriterien liegen dieser zugrunde?
5. Bei wie vielen Asylbewerbern mit Duldungsstatus wurde eine Abschiebung aufgrund einer Gesundung durchgeführt?

Dr. Martin Vincentz